

Allgemeine Geschäftsbedingungen

vom 01.07.2003

1. Das Ministerium behält sich die Entscheidung über die Abnahme jedes Anzeigen- oder Beilagenauftrages vor. Insbesondere behält es sich vor, Anzeigen- oder Beilagenaufträge wegen ihres Inhaltes, der Herkunft oder technischen Form abzulehnen.
2. Bei Änderung der Anzeigen- oder Beilagenpreise treten die neuen Bedingungen auch bei laufenden Aufträgen sofort in Kraft. Bei Preiserhöhungen steht dem Werbungstreibenden ein Rücktrittsrecht zu.
3. Die in der Anzeigenpreisliste bezeichneten Nachlässe werden nur für die innerhalb eines Kalenderjahres erscheinenden Anzeigen eines Werbungstreibenden gewährt. Die Frist beginnt mit dem Erscheinen der ersten Anzeige. Für die rechtzeitige Lieferung der Druckunterlagen ist der Werbungstreibende verantwortlich.
4. Platzvorschriften werden nach Möglichkeit eingehalten. Verbindlich sind diese für den Verlag nur dann, wenn sie bestätigt wurden. Aus der Nichterfüllung der unbestätigten Platzvorschrift kann in keinem Fall das Recht zur Zahlungsverweigerung hergeleitet werden.
5. Korrekturabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Sendet der Auftraggeber einen ihm rechtzeitig übermittelten Korrekturabzug nicht fristgerecht zurück, so gilt die Genehmigung zum Abdruck als erteilt.
6. Anzeigen sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht andere Zahlungsfristen schriftlich vereinbart sind. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz sowie die Einziehungskosten berechnet.
7. Eine vollständige Belegnummer wird geliefert, sofern Art und Umfang des Anzeigenauftrages dies rechtfertigen. Grundsätzlich besteht jedoch kein Anspruch auf ein komplettes Belegexemplar.
8. Bei erheblicher Veränderung ursprünglich vereinbarter Anzeigentexte hat der Auftraggeber die zusätzlichen Satzkosten zu tragen.
9. Beanstandungen von Mängeln sind innerhalb einer Woche nach Rechnungslegung geltend zu machen. Der Auftraggeber hat nur dann Anspruch auf Zahlungsminderung oder einen Ersatzanspruch, wenn durch die Mängel der Zweck der Anzeige erheblich beeinträchtigt wird.
10. Versandkosten für Hin- und Rücksendung von zu den Anzeigenaufträgen gehörigen Unterlagen trägt der Besteller. Für die Aufbewahrung dieser Vorlagen, die nach drei Monaten nach Erscheinen der Anzeige noch lagern, übernimmt die Amtsblattredaktion keine Haftung. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Angebote und Bewerbungen auf Kennwort- oder Zifferanzeigen.
11. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Mainz.